

Satzung

des Fördervereines Holzbau/Holzwirtschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Holzbau/Holzwirtschaft“ e. V..
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg eingetragen. Er führt dadurch den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (3) Der Sitz des Vereines ist Marienberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereines ist es, die Forstwirtschaft, den Holzbau, die Holzbe- und -verarbeitung als eine wesentliche und zugleich traditionelle Grundlage für Wirtschaftskraft, Arbeitsplätze und kulturelle Identität im Erzgebirge und seiner Nachbarschaft zu stärken und innovativ zu entwickeln.
- (2) Der Verein schafft für interessierte Unternehmen, Handwerksbetriebe, Verbände und Innungen, wissenschaftliche Einrichtungen, Ingenieur- und Planungsbüros sowie Einzelpersonen die Möglichkeit, über ihre bisherigen Organisationsformen und Arbeitszusammenhänge hinaus zum gegenseitigen Vorteil zusammenzuarbeiten und eine wirksame Interessenvertretung für Holzbau/Holzwirtschaft zu realisieren.
- (3) Der Verein baut auf den Arbeitsergebnissen des mit Mitteln der Europäischen Union und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten geförderten Projektes „Stärkung der erzgebirgischen Holzwirtschaft“ auf und führt das Anliegen dieses Projektes fort.
- (4) Wichtige Teilziele im Rahmen der Vereinstätigkeit sind insbesondere:
 - die Förderung des Absatzes von einheimischem Holz und einheimischen Holzzeugnissen,
 - die Förderung des Transfers von aktuellem Knowhow in die Region,
 - die Förderung von Wohnungs-, Gesellschafts- und Verkehrsbauten in Holzbauweise unter Einbeziehung einheimischer Architektur- und Ingenieurbüros, Sägewerke, Zimmereien und Holzbauunternehmen,
 - Förderung des Holz- und Kunsthandwerkes,
 - Konsolidierung und Stärkung der Holzmöbel- und Holzleuchtenproduktion,
 - Förderung der Holzwerkstoff- und Bauelementefertigung,
 - Förderung der regenerativen Energieerzeugung auf Holzbasis.
- (5) Der Zweck des Vereines soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Realisierung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den Vereinsmitgliedern,

- die Tätigkeit themen- und projektbezogener Arbeitsgruppen,
- das Betreiben einer ständigen Informationsbörse,
- die aktive Vertretung der Interessen von Holzbau/Holzwirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Einrichtungen,
- das Erwerben von Fördermitteln, wobei der Förderverein als Träger von Förderprojekten auftritt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und basiert auf Gleichberechtigung aller Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung anerkennt und in erkennbarer beruflicher, branchenmäßiger und sonstig interessierter Beziehung zum Zweck des Vereines steht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Ersten des Folgemonats nach der positiven Entscheidung wird die Mitgliedschaft erworben.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei Auflösung oder Untergang der juristischen Person;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigung wird jedoch erst zum Letzten des Kalendermonats möglich, bis zu dem Mitgliedsbeiträge entrichtet sind;
 - durch Ausschluß.
- (6) Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, vor dem Vorstand gehört zu werden oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat den Ausschluß schriftlich zu begründen und dieses Dokument dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach Zugang kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) In den Arbeitsgruppen können auch fördernde Mitglieder mitarbeiten. Die Mitarbeit ist zeitlich begrenzt. Die zeitliche Begrenzung und weitere Modalitäten der Mitarbeit fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organisation

- (1) Vereinsorgane sind:
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung

- Beirat

- (2) Jede Versammlung / Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Verantwortung dafür tragen:
- der Vorsitzende für den Vorstand,
 - der Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung,
 - der Geschäftsführer für die Geschäftsführung,
 - der Beiratsvorsitzende für den Beirat
- von denen jeweils auch das Protokoll zu unterzeichnen ist.
Den Mitgliedern steht die Einsicht in Protokolle der Mitgliederversammlung jederzeit zu.
Einsicht in Protokolle des Vorstandes, des Beirates und der Geschäftsführung bedürfen einer sachlichen Begründung, insoweit es sich nicht um Mitglieder dieses Vereinsorganes handelt.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates und der Geschäftsführung in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern.
Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Vorsitzender oder Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26, Absatz 2 BGB unbeschränkt, sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er ist verpflichtet, das Amt solange zu führen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung. Der Vorsitzende kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereines ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Geschäftsführer einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (4) Dem Vorstand steht ein Mitspracherecht in der Arbeitsgruppenarbeit zu:
- Beschluß über die Bildung der Arbeitsgruppen und deren Themen;
 - Einsetzung der Leiter der Arbeitsgruppen;
 - Entscheidung über Veröffentlichung und Verwendung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.
- Die organisatorischen Aufgaben zur Gewährleistung einer Arbeitsgruppenarbeit kann der Vorstand auf die Geschäftsführung übertragen.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat benennen. Die Benennung der Beiratsmitglieder er-

folgt durch einstimmigen Beschluss.

§ 5a Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 7 Personen. Die Amtszeit von Beirat und Vorstand sind identisch.
Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Beiratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Beirat dürfen nicht angehören der Vorstand, die Geschäftsführung und Personen, die beim Verein angestellt sind.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung. Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich fordern.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzusenden.
- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen insbesondere darin:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - Genehmigung des Haushalt-Rahmenplanes für das laufende und folgende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Beiträge und deren Höhe;
 - Wahl von 2 - 3 Rechnungsprüfern, die kein Amt beim Verein bekleiden;
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
 - Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines.
- (4) Zur Mitgliederversammlung stehende Anträge, über die verhandelt und abgestimmt werden soll, sind mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Über nicht auf diesem Wege eingereichte Anträge kann nur nach Abstimmung in der betreffenden Mitgliederversammlung verhandelt oder abgestimmt werden.

Ausgenommen davon sind Anträge, betreffend Vorstandswahl, Satzungsänderungen, Beiträge und Auflösung des Vereines.

- (5) Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und Änderungen zu Zweck und Ziel des Vereines bedürfen drei Vierteln Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jede Mitgliederversammlung, die termingemäß und entsprechend den Bestimmungen der Satzung einberufen wurde, ist für die bekanntgegebenen Punkte der Tagesordnung sowie für diejenigen, für deren Behandlung sich die Mehrheit der Mitglieder ausgesprochen hat (§ 5, Absatz 4), beschlußfähig.
- (7) In besonders dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Dieses Vorgehen erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstands. Alle Mitglieder sind schriftlich unter Angabe des spätesten Termins zur Stimmabgabe aufzufordern. Im übrigen Verfahren gelten die Bestimmungen bezüglich der Beschlussfassung analog zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Ergebnis schriftlich gefasster Beschlüsse ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers. Der Vorsitzende bestellt den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorstand schließt mit diesem einen Anstellungsvertrag, der Rechte und Pflichten präzisiert.
- (2) Die Einstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer übt sein Amt eigenverantwortlich unter Wahrung der Satzung und Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben hat er Vertretungsmacht.
- (4) Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist. Inhalt der Geschäftsordnung ist insbesondere:
 - Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle;
 - Rechtsgeschäftskompetenz (Prokura, Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung);
 - Haftungsregelung;
 - Tätigkeitsbereiche, wie Vertragswesen, Personalwesen

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beitragsgrundsätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Beitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen (Jahresbeitrag). Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Beitragshöhe anteilig ermittelt. Der anteilige Beitrag ist 4 Kalenderwochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Die Beiträge sind jeweils am 31.01. des Kalenderjahres im voraus fällig.
- (4) Ist ein Vereinsmitglied mit 2 oder mehr Jahresbeiträgen im Verzug, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereines / Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit

mindestens drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Sie beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereines.
- (3) Vom Liquidationsbeschluß ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistung frei.
Durch Mitglieder geschuldete Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jedoch noch zu erbringen.

10 Schlußbestimmung

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt zur Vornahme von im Rahmen des Eintragsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.02.1996 errichtet.

Olbernhau, den 08.02.1996, geändert am 31.05.01 und am 05.07.01 / am 2.04.03 / am 23.06.2005